

Satzung des TSV Wettmar 1912 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der „Turn- und Sportverein Wettmar 1912 e.V.“ – im folgenden Verein genannt – ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung von Mitgliedern, die Sport betreiben oder Leibesübungen pflegen und fördern.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

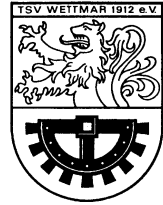
Der Verein hat seinen Sitz in Burgwedel, Ortsteil Wettmar, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer VR 120 284 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein steht auf dem Boden des Amateurgedankens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Wahrung der sportlichen Ideale.
 - b. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - c. Vertretung der Sporttreibenden Mitglieder in der Öffentlichkeit und Wahrung ihrer Interessen bei den sportlichen, kommunalen und staatlichen Einrichtungen.
 - d. Förderung der Jugendarbeit.
 - e. Förderung des Ausbaues und der Neugründung von sportlichen Abteilungen.
 - f. Förderung des Sportstättenbaus.
 - g. Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Abteilungen.
 - h. Vorbereitung und Abnahme der Prüfung für das Sportabzeichen.
4. Zur Durchführung dieser Aufgaben und zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge an den Verein zu bezahlen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Nach § 63 Abs. 3 AO hat die Körperschaft durch ordnungsgemäße Aufbewahrung der



vertragsüblichen Belege den Nachweis zu ermöglichen, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit dem satzungsgemäßen Zweck übereinstimmt. Nur durch solcherart geordnete Aufzeichnungen und ihre sachgemäße Zusammenstellung hat das Finanzamt die Möglichkeit, ohne erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand zu prüfen, ob die Steuervergünstigung aus § 5 Abs. 1 Ziffer 9 KStG zu Recht in Anspruch genommen ist.

6. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jedem erworben werden. Sie ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden des TSV Wettmar 1912 e.V. für mindestens eine Abteilung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der erweiterte Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen insbesondere dann, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Ziffer 3 gegeben sind. Auf Antrag einer Abteilung kann eine Zeitbegrenzte Aufnahmesperre verfügt werden, um den Spielbetrieb ordnungsgemäß aufrechtzuerhalten. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB.

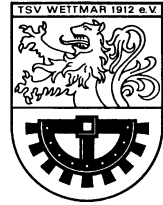
Die Aufnahme in den Verein ist im allgemeinen gebührenfrei. Die Abteilungen können beim Vorstand Sonderregelungen beantragen.

Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der verschiedenen Abteilungen des Vereins. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den Regelungen der Abteilungen bzw. der Finanzordnung des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzmitgliedschaften ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchen Gründen – nicht genutzt werden können.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich – unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig – dem Vorsitzenden des TSV Wettmar 1912 e.V. zu erklären ist. Gehört ein Mitglied mehreren Abteilungen an und erklärt den Austritt aus nur einer Abteilung ist gleichermaßen zu verfahren.
3. durch Ausschluss aus einer Abteilung oder dem Verein:
das betroffene Mitglied hat das Recht, eine eingehende schriftliche Stellungnahme dem Vorstand vorzulegen.



- a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und nicht befolgen von Anordnungen.
- b. wegen unehrenhafter Handlungen
- c. wegen Abteilungs- oder Vereinsschädigendem Verhaltens.

Die Beschlussfassung hat zu erfolgen durch den erweiterten Vorstand, zu

dem von jeder Abteilung ein verdientes Vereinsmitglied tritt, das keinem Vorstand angehört.

§ 5 Mitgliedschaft

Erwachsene	18 Jahre und älter	aktiv/passiv
Jugendliche	14 Jahr bis 18 Jahre	aktiv/passiv
Kinder	bis 14 Jahre	aktiv/passiv
Ehrenmitglieder		aktiv/passiv

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ehrenmitglieder können nur von der Delegiertenversammlung ernannt werden. Sie sind vom Beitrag befreit.

Der geschäftsführende Vorstand kann in dringenden und sozialen Fällen Beitrags-erleichterungen vornehmen, soweit es die Haushaltspläne der Abteilungen zulassen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a. nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Delegiertenversammlung teilzunehmen,
- b. Die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen,
- c. Die Beratung des Vorstandes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
- d. Den Einsatz der Finanz- Sachmittel des Vereins zum gleichmäßigen Nutzen zu verlangen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die sich aus Hauptvereinsbeitrag und Abteilungsbeitrag zusammensetzen. Die Höhe des Hauptvereinsbeitrags wird von der



Delegiertenversammlung bestimmt, die Höhe der Abteilungsbeiträge wird von den Abteilungsversammlungen bestimmt.

2. Umlagen und Arbeitsauflagen für Mitglieder ab 18 Jahren können in den jeweiligen Abteilungsversammlungen und auch in der Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände und des Vereins zu befolgen, sowie den gefassten Beschlüssen seiner Organe nachzukommen,
 - b. Die Interessen des Vereins wahrzunehmen,
 - c. Die vom Vorstand geforderten Auskünfte, die den Verein betreffen, zu erteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind.

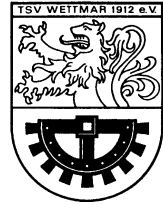
- a. die Delegiertenversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der Vorstand
- d. der erweiterte Vorstand

Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Es können Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder ebenfalls ehrenamtlich arbeiten.

Näheres bestimmt die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Ehrenordnung, die vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.

§ 9 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr werden die den Mitgliedern zustehenden Rechte und Pflichten durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern
 - a. des erweiterten Vorstandes
 - b. der Delegierten der Abteilungen, je einer für angefangene 20 Mitglieder (Stichtag 31.12...),
 - c. der vier Kassenprüfer
 - d. der Kassenwarte der Abteilungen.



§ 10 Zusammen treten der Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt jedes Jahr im I. Quartal zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge an die Versammlung müssen sieben Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist nach den für die ordentliche Versammlung geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn

- a. ein dringender Grund vorliegt und die Mehrheit des erweiterten Vorstandes die Einberufung beschließt,
- b. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich einzeln beantragen.

§ 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

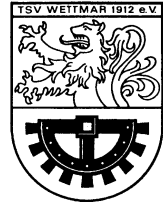
Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere:

- a. die Entlastung des Vorstandes,
- b. die Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder,
- c. die Festsetzung der Beiträge an den Verein,
- d. die Genehmigung des Haushaltes,
- e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f. die Wahl von vier Kassenprüfern,
- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Für allgemeine Beschlüsse im Verein ist die einfache Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Eine Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn mindestens 20% der anwesenden Stimmberechtigten dieses beantragen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Übertragung des Stimmrechts durch eine so genannte Stimmvollmacht ist zulässig. Als Bevollmächtigte dürfen nur volljährige Mitglieder des Vereins auftreten. Ausgeschlossenen Mitgliedern oder sonstigen Dritten, die nicht Mitglied des Vereins sind, darf keine Stimmvollmacht erteilt werden. Die Stimmvollmacht ist schriftlich zu erteilen und zu Beginn der Sitzung der Sitzungsleitung vorzulegen.



§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. den zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer

Die Wahl von a – d erfolgt durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftwart. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei einer jeweils der Vorsitzende bzw. einer der Stellvertreter sein muss und der Schatzmeister bzw. Schriftwart.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ergänzt sich der Vorstand unter Zustimmung des erweiterten Vorstandes bis zur nächsten Wahl selbst.

Personalunion im geschäftsführenden Vorstand ist zulässig wenn mindestens drei der fünf Funktionen besetzt sind. Personalunion von Vorsitzendem und Stellvertreter ist nicht möglich. Personalunion von geschäftsführender Vorstandsfunktion und sonstiger Vorstandsfunktion wie Jugendwart, Pressewart, Sozialwart oder Mitgliederwart ist ebenfalls zulässig. Abteilungsvorsitz und gleichzeitige geschäftsführende Vorstandsfunktion ist nicht zulässig. Die Personalunion ist auf maximal zwei Funktionen beschränkt.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. dem Jugendwart
- c. dem Pressewart
- d. dem Sozialwart
- e. dem Mitgliederwart

Er wird vom Vorsitzenden zur Beratung einberufen, wenn dieses der geschäftsführende Vorstand für erforderlich hält.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.



§ 14 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.
2.
 - a. Beschlussfassung über Maßnahmen, die das Vereinsinteresse und die Sportanlagen betreffen, sowie Weisungsbefugnisse an die Abteilungen, wobei deren Selbstverwaltung für den Sportbetrieb zu respektieren ist.
 - b. Sofern dabei jedoch Belange einzelner Abteilungen direkt berührt werden, hat der Vorstand vorher Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsvorstand zu erzielen.
 - c. Kommt diese Übereinstimmung nicht zustande, ist diese Angelegenheit im erweiterten Vorstand zu behandeln und zu beschließen. Dort bedürfen derartige Beschlüsse gegen den Willen des jeweiligen Abteilungsvorstandes einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
3. Unterstützung der Abteilungen bei Erstellungen und Unterhaltungen von Sportanlagen.
4. Durchführung der Sportunfallversicherung und Zahlungen an den Sportbund.
5. Soziale Angelegenheiten.
6. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes hat Sitz und Stimme in allen im Verein vorkommenden Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen.
7. Der Vorstand kann zu allen Sitzungen und Versammlungen beratende Mitglieder hinzuziehen.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern.

Er wird vom Vorsitzenden zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen, insbesondere zur Entgegennahme des Kassenberichtes und zur Beratung des

Haushaltsplanes vor den Delegiertenversammlungen. Er soll wenigstens zweimal im Jahr einberufen werden.



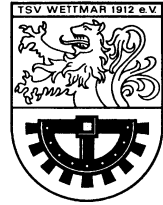
2. a. Auf Antrag des Vorstandes oder einer Abteilung hat der erweiterte Vorstand über Vereinsstrafen – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder zu beschließen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, eine schriftliche Gegendarstellung vorzulegen oder gehört zu werden.
Es können beschlossen werden:
Verwarnung
Geldstrafen
Zeitweiliger Ausschluss - von der Benutzung der Vereinseinrichtungen
- von der Teilnahme an Vereins- und Verbandsveranstaltungen
- b. Zum Beschluss über den Verlust eines Vereinsamtes ist jeweils das Gremium einzuberufen, das für die Wahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes zuständig war.

§ 16 Abteilungen

- a. Die Abteilungen sind für die Ausübung ihrer Sportarten verantwortlich.
- b. Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen wählen in den Abteilungsversammlungen in Anlehnung an § 13 den Abteilungsvorstand. Die Abteilungsvorstände können nach Bedarf erweitert werden.
- c. Da der Abteilungsvorsitzende dem erweiterten Vereinsvorstand angehört, muss dieser in der Delegiertenversammlung bestätigt werden.
- d. Die Abteilungen erledigen ihre Kassengeschäfte gemäß der vom erweiterten Vorstand erlassenen Geschäfts- und Finanzordnung.
- e. Die Abteilungen können sich durch Beschluss der Abteilungsversammlung eine Arbeitsordnung gemäß dieser Satzung geben.
- f. Sie unterhalten die für ihren Sportbetrieb vorhandenen Anlagen sowie übertragenes Sportgerät einschließlich in den Sporthallen.
- g. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptkasse als SEPA-Basis-Lastschrift unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz = Mitgliedsnummer bis zum 31.05. bzw. 31.08. eingezogen. Der genaue Fälligkeitstermin wird vom Vorstand bestimmt. Der Abteilungsbeitrag wird jeweils zehn Tage nach Einzugstermin an die Abteilungen überwiesen. Im Ausnahmefall kann der Mitgliedsbeitrag auch von der Abteilung bis zum 31.05. bzw. 31.08. als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen werden. Der Hauptvereinsbeitrag ist dann jeweils zehn Tage nach Einzugstermin an den Vorstand zu überweisen.
- h. An- und Abmeldungen sind umgehend als Durchschrift an den 1. Vorsitzenden des Vereins weiterzuleiten.
- i. Bei Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu mehreren Abteilungen wird der Beitrag von der Hauptkasse mit der Abteilung angerechnet, in die ein Mitglied zuerst eingetreten ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck zusammentritt.



Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen.

2. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 75% der stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
3. Der Beschluss kann nur mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst werden. Namentliche Abstimmung ist erforderlich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burgwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im OT Wettmar zu verwenden hat.

Der Vorstand

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 19.03.2016

Eingetragen in das Vereinsregister VR 120284 beim Amtsgericht Hannover am 02.09.2016.